



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/2452 I vom 02.12.2022

Unser Zeichen
C5-0016-1-1680 AFB

München
02.01.2023

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Max Deisenhofer und Katharina Schulze vom 01.12.2022 betreffend Türkgücü München – FC Bayern München II

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1.:

Wie viele Ordnungsdienstkräfte der Heimmannschaft haben die Begegnung begleitet?

Anlässlich der Sportveranstaltung der Regionalliga Bayern zwischen Türkgücü München und dem FC Bayern München II, am 19. November 2022 im Sportpark Heimstetten, wurden insgesamt 30 Ordnungsdienstkräfte eingesetzt.

zu 1.2.:

Wie viele Einsatzkräfte der Polizei haben die Begegnung begleitet?

zu 1.3.:

Welchen Einheiten sind diese zuzuordnen?

zu 2.1.:

*Wie viele sog. szenekundige Beamt*innen waren vor Ort?*

Die Fragen 1.2 bis 2.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Es waren insgesamt 79 Polizeibeamte, hierunter zwei geschlossene Polizeieinheiten sowie drei Szenekundige Beamte und Einzeldienstkräfte eingesetzt.

zu 2.2.:

Zu welchem Zeitpunkt sind die Polizeieinsatzkräfte in den Block des FC Bayern München II eingedrungen?

zu 2.3.:

War die Begegnung zu diesem Zeitpunkt bereits abgebrochen oder lediglich unterbrochen?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die polizeiliche Maßnahme der Sicherstellung eines Banners aus dem Fanblock des FC Bayern München II wurde gegen 14:45 Uhr umgesetzt. Die Spielbegegnung war zu diesem Zeitpunkt unter-, jedoch nicht abgebrochen.

zu 3.1.:

*In welchem gesundheitlichen Zustand befindet sich der Ordner, der laut Polizeiangaben durch mehrere Anhänger*innen des Vereins FC Bayern München II attackiert wurde?*

zu 3.2.:

*Wie viele der Verletzten (bitte nach Stadionbesucher*innen und Einsatzkräften aufschlüsseln) wurden durch Einwirken der Polizei (z.B. durch Reizgas- und Schlagstockeinsatz) verletzt?*

zu 3.3.:

*Wie viele Polizeieinsatzkräfte wurden durch die Gegenwehr der Stadionbesucher*innen im Block des FC Bayern München II verletzt?*

zu 4.1.:

*Woher ergibt sich die Zahl der verletzten Stadionbesucher*innen?*

zu 4.2.:

Handelt es sich hierbei ausschließlich um Personen, deren Personalien erfasst wurden?

zu 4.3.:

*Besteht die Möglichkeit, dass die Zahl der verletzten Stadionbesucher*innen die anfangs angenommenen zehn Personen übersteigt?*

Die Fragen 3.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Insgesamt wurden während der Fußball-Veranstaltung 25 Personen (Stand 19.12.2022) verletzt, davon acht Zuschauer, eine Ordnungsdienstkraft sowie 16 Einsatzkräfte der Polizei.

Vier der Polizeibeamten erlitten Prellungen, Abschürfungen sowie Hämatome. Vier weitere Polizeibeamte erlitten Prellungen und Abschürfungen sowie Reizungen aufgrund des Einsatzes von Pfefferspray. Acht Beamte erlitten ausschließlich Reizungen nach Einsatz des Pfeffersprays. Die geschilderten Verletzungen, mit Ausnahme der Reizungen durch den Einsatz von Pfefferspray, resultieren aus Angriffen durch Stadionbesucher.

Seitens der Personen aus der Anhängerschaft des FC Bayern München II (Zuschauer) wurden acht Personen unmittelbar im Anschluss durch den Rettungsdienst versorgt, wobei hiervon fünf Verletzte zur ambulanten Behandlung in ein Krankenhaus transportiert wurden. Die Anzahl der verletzten Stadionbesucher resultiert aus den Erhebungen des Rettungsdienstes.

Die Personalien der Personen sowie die Art und Schwere deren sowie der Verletzungen der Ordnungsdienstkraft konnten während des polizeilichen Einsatzes nicht unmittelbar erhoben werden, sind aber bei der Berufsfeuerwehr München im Zuge des Betriebes der Integrierten Rettungsleitstelle gespeichert. Das Beiziehen dieser personenbezogenen Daten im Strafverfahren obliegt der Entscheidung der sachleitenden Staatsanwaltschaft München.

zu 5.1.:

Inwiefern gab es Anzeichen für ein unkontrolliertes Zusammentreffen der Fanlager auf dem Spielfeld?

Mit Beginn des Fußballspiels entrollten Personen aus der Anhängerschaft des FC Bayern München II ein ca. sieben Meter langes Banner mit der Aufschrift „FC Bayern Fan-Club Kurdistan“ sowie einer graphischen Implementierung der kurdischen Fahne anstelle der ansonsten üblichen weiß-blauen Rauten im Vereinsblem des FC Bayern. Das Entrollen des Banners führte unmittelbar zu einer emotional-aggressiven Reaktion der Fan-Szene des Heimvereins. Das Banner stellte in der polizeilichen Bewertung vor Ort eine bewusste Provokation gegenüber den Fans der Heimmannschaft dar. Insbesondere vor dem Hintergrund der umfangreichen Sensibilisierungsmaßnahmen des Heimvereins im Vorfeld der Spielbegegnung betreffend Fanutensilien mit Bezug zu kurdischen Symboliken bzw. Slogans ging mit der vorsätzlichen Verwendung die Gefahr einer Eskalation zwischen den Fanlagern einher.

Die verantwortlichen Fans des FC Bayern II wurden zunächst durch den Stadionsprecher aufgefordert, das Banner einzurollen. Zu diesem Zweck traten auch Ordner an den Gästeblock heran. Das Banner wurde daraufhin von den betreffenden Fans nach oben gerafft und in voller Länge an der Bandenbrüstung ausrollbereit fest- und bereitgehalten. Als die Ordner versuchten, auf das Banner zuzugreifen, wurden sie durch mehrere Anhänger des FC Bayern II attackiert. Ein Ordner wurde dabei verletzt. Auch Versuche des Kapitäns der Mannschaft des FC Bayern München II, die Fans zur Entfernung des Banners zu bewegen, blieben ohne Erfolg, woraufhin die Begegnung durch den Schiedsrichter unterbrochen wurde.

In einem Abstimmungsgespräch aller Verantwortlichen der Vereine, des Verbandes und der Polizei wurde nach Analyse der vorliegenden Situation festgestellt, dass ein erneutes Ausrollen eine unmittelbare körperliche Auseinandersetzung der Fanlager zur Folge hätte.

Um eine weitere Eskalation der Situation zu unterbinden, wurde seitens der polizeilichen Einsatzleitung eine Sicherstellung des Banners angeordnet. Auch nach Ankündigung der Maßnahme der Sicherstellung sowie der mehrmaligen Androhung einer zwangsweisen Durchsetzung erfolgte keine Herausgabe des Banners durch die verantwortlichen Fans. Bei dem Versuch der eingesetzten Polizeibeamten, die Maßnahme der Sicherstellung durchzusetzen, wurden sie durch die Anhänger des FC Bayern München angegriffen. In der Folge wurde unmittelbarer Zwang in Form des Einsatzes von Pfefferspray und des Schlagstockes angewandt.

zu 5.2.:

Hält die Staatsregierung rückblickend die Sicherstellung des Banners für vermeidbar – angesichts der Tatsache, dass der Inhalt des Banners bereits nicht mehr erkennlich war?

zu 5.3.:

Hätte aus Sicht der Staatsregierung die reine Polizeipräsenz vor dem Gästeblock auch das erneute Ausrollen des Banners und somit eine weitere mögliche Eskalation verhindern können?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Im Zuge der schon initiierten Einsatznachbereitung wird der polizeiliche Einsatz umfänglich aufbereitet. Eine strafrechtliche Bewertung des Sachverhalts erfolgt nach Abschluss der kriminalpolizeilichen Ermittlungen durch die zuständige Staatsanwaltschaft. Bezogen auf ein mögliches Fehlverhalten von eingesetzten Polizeibeamten ist auch das Bayerische Landeskriminalamt, Dezernat 13 – Interne Ermittlungen, in die Aufklärung des Sachverhaltes einbezogen. Es wurde ein Vorermittlungsverfahren wegen möglicher Körperverletzung im Amt eingeleitet.

Vor Abschluss dieser Ermittlungen ist der Staatsregierung eine Bewertung des gegenständlichen Polizeieinsatzes nicht möglich.

zu 6.1.:

*Gab es Bemühungen der Polizei gegenüber den Vertreter*innen der Heimmannschaft, das Banner, das aus strafrechtlicher Sicht keine verbotenen Inhalte enthält, zu tolerieren und gar nicht erst zu entfernen?*

Es wird auf die Antwort zu Ziffer 5.1 verwiesen.

zu 6.2.:

Ist es im Rahmen von Fußballspielen in Bayern üblich, dass Polizeieinsatzkräfte strafrechtlich nicht relevante Banner sicherstellen?

Die Polizei hat u. a. die Aufgabe, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes – PAG). Vornehmlich zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Bayerische Polizei bei Veranstaltungen, wie Fußballspielen, vor Ort.

Im hier gegenständlichen Fall lag nach der polizeilichen Bewertung vor Ort eine solche Gefahr vor. Ergänzend wird auf die Antwort zur Ziffer 5.1. verwiesen.

zu 6.3.:

Befindet die Staatsregierung das gewaltsame Aneignen des Banners, das aus strafrechtlicher Sicht keine verbotenen Inhalte enthält, für angemessen?

Es wird auf die Antwort zu den Ziffern 5.2 und 5.3 verwiesen.

zu 7.1.:

Anhand welcher Kriterien stuft die Staatsregierung die „15 polizeilich bekannte[n] gewaltbereite[n] Problempersonen“ aus der Gastmannschaft als gewaltbereit ein?

Die Kategorisierung von Zuschauerinnen und Zuschauern bei Fußballspielen basiert auf einer bundesweit einheitlich umgesetzten Definitionsgrundlage. Im Einzel-

fall wird eine sogenannte Individualprognose zu Grunde gelegt, wobei sich der anzulegende Maßstab an den vorliegenden Erkenntnissen bzw. Anhaltspunkten orientiert.

zu 7.2.:

In welcher Datei sind die 15 genannten Personen erfasst?

Die Erhebungen an einem Spieltag betreffend der Kategorisierung von Zuschauerinnen und Zuschauern wird grundsätzlich nicht gespeichert. Entsprechend ist ein retrograder Abgleich mit vorhandenen Speicherungen in polizeilichen Datenbanken nicht möglich.

zu 7.3.:

*Wie viele von der Staatsregierung als „Problempersonen“ bezeichnete Besucher*innen haben die oben genannte Begegnung insgesamt besucht (bitte nach Vereinszugehörigkeit aufschlüsseln)?*

Anlässlich der genannten Spielbegegnung wurden insgesamt 15 gewaltbereite Personen identifiziert. Diese sind alle der Anhängerschaft des FC Bayern München zuzurechnen.

zu 8.1.:

Was haben die Ermittlungen und Nachbereitungen des Polizeipräsidium München ergeben?

zu 8.2.:

*Wurden Ermittlungen und/oder Disziplinarverfahren auch gegen Beamt*innen eingeleitet?*

zu 8.3.:

Gibt bzw. gab es bereits disziplinarische Konsequenzen gegenüber beteiligten Polizeieinsatzkräften - insbesondere angesichts der Tatsache, dass ein am Boden liegender Fan mehrfach mit einem Schlagstock attackiert wurde?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Es wird auf die Antwort zu den Ziffern 5.2 und 5.3 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär